

**496 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP**

# Bericht

## des Ausschusses für Arbeit und Soziales

**über den Antrag der Abgeordneten Eleonore Hostasch, Dr. Feurstein und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wird (312/A)**

Die Abgeordneten Eleonore Hostasch, Dr. Feurstein und Genossen haben diesen Antrag am 12. März 1992 im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 28. Juni 1991, G 295/90-8 und folgende, § 56 Abs. 3 AlVG, wonach über Berufungsangelegenheiten in Leistungssachen das Landesarbeitsamt die Entscheidung in einem Unterausschuß des zuständigen Verwaltungsausschusses trifft, mit Ablauf des 31. Mai 1992 aufgehoben.

In der Begründung wird im wesentlichen ausgeführt, daß weder im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 noch im Arbeitsmarktförderungsgesetz, das die Verwaltungsausschüsse bei den Landesarbeitsämtern regelt, näher festgelegt ist,

- welcher der vom Verwaltungsausschuß eingesetzten Ausschüsse zur Entscheidung nach § 56 Abs. 3 AlVG berufen ist,
- wie viele Mitglieder dieser Unterausschuß haben muß und aus welchen Personen er besteht und

— welchen Beschlußerfordernissen er unterliegt. Die vorliegenden Regelungen in der Geschäftsordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales ersetzen nicht die fehlende Regelung im Gesetz.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die erforderlichen gesetzlichen Regelungen ab 1. Juni 1992 geschaffen. Im übrigen gelten die bereits bestehenden einschlägigen Bestimmungen nach § 44 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes.

Der Ausschuß für Arbeit und Soziales hat den gegenständlichen Antrag 312/A in seiner Sitzung am 8. Mai 1992 in Verhandlung genommen. Nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Christine Heindl, Dolinschek, Dr. Feurstein und Alois Huber sowie der Bundesminister für Arbeit und Soziales Hesson beteiligten, wurde dem im Antrag 312/A enthaltenen Gesetzentwurf mit Stimmenmehrheit die Zustimmung erteilt.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Arbeit und Soziales somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1992 05 08

**Koppler**

Berichterstatter

**Eleonore Hostasch**

Obfrau

/.

**Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 682/1991, wird wie folgt geändert:

Dem § 56 werden folgende Abs. 3 bis 8 angefügt:

„(3) Das Landesarbeitsamt trifft die Entscheidung in einem Unterausschuß des zuständigen Verwaltungsausschusses.

(4) Der Verwaltungsausschuß bei jedem Landesarbeitsamt (§ 44 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, in der geltenden Fassung) hat einen Unterausschuß zur Behandlung von Berufungen gemäß Abs. 1 einzurichten (Unterausschuß für Leistungsangelegenheiten). Für diese Unterausschüsse gilt § 44 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, soweit im Folgenden nicht Besonderes festgelegt ist.

(5) Der Unterausschuß besteht aus folgenden drei Mitgliedern:

1. dem Vorsitzenden,
2. einem Arbeitnehmervertreter und
3. einem Arbeitgebervertreter.

(6) Den Vorsitz des Unterausschusses hat der Leiter des Landesarbeitsamtes oder ein von ihm damit betrauter Beamter des Landesarbeitsamtes zu führen.

(7) Der Arbeitnehmervertreter wird durch die Arbeitnehmervertreter des Verwaltungsausschusses aus ihrem Kreis, der Arbeitgebervertreter des Verwaltungsausschusses aus ihrem Kreis entsendet. Die Entsendung erfolgt durch einheitlichen Beschluß der jeweiligen Kurie und für die Dauer von fünf Jahren. Die neuerliche Entsendung ist möglich. Für den Arbeitnehmer- und den Arbeitgebervertreter ist je ein Stellvertreter in gleicher Weise zu entsenden.

(8) Stimmberechtigt sind die Mitglieder (Stellvertreter) des Unterausschusses. Der Unterausschuß ist beschlußfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind. Der Unterausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.“

2. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juni 1992 in Kraft.